

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Stadt Eschborn

in der Fassung des V. Nachtrags vom 16.06.2011 *

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), des § 10 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 15 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in der Sitzung am 12.02.1987 die nachstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eschborn beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird gemäß § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen;
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 10 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz).
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn einschl. Radwege und Standspuren
 - b) Parkplätze, Parkstreifen
 - c) Straßenrinne und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

§ 3

Reinigung durch die Stadt

- (1) Die Reinigung der in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen erfolgt durch die Stadt. Gereinigt werden durch die Stadt die Fahrbahnen und die Straßenrinnen. Die städtische Reinigung umfasst nur die allgemeine Straßenreinigung nach Abschnitt II (§§ 8 - 10) und nicht den Winterdienst nach Abschnitt III (§§ 11 und 12). Sie wird einmal in der Woche durchgeführt. Für die Reinigung kann sich die Stadt ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (2) Für diese städtische Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.
- (3) Soweit die Stadt Eschborn nach Abs. 1 verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Straßen an die städtische Straßenreinigung anzuschließen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke sind verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung (§ 3) zu bedienen (Benutzungszwang).
- (2) Der Magistrat kann auf Antrag Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich freistellen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Falle sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der weiteren Bestimmungen der Satzung reinigungspflichtig.

§ 5

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zustehen.
- (2) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Namen und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat der Stadt auf Anforderung mitzuteilen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt beim Eigentümer oder Besitzer des an die Straße angrenzenden Grundstücks (Kopfgrundstück) und wird fortgeführt in der Reihenfolge der Eigentümer oder Besitzer der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) Wird ein Grundstück für besondere Zwecke genutzt (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, als Garagenhof etc.), ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 - 10).
- b) Den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 7

Über das Maß hinausgehende Verunreinigungen

- (1) Über das Maß hinausgehende Verunreinigungen im Sinne von § 15 Hessisches Straßengesetz sind von den Verursachern / Verursacherrinnen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Als über das Maß hinausgehende Verunreinigung gilt insbesondere,
 - a) das Einleiten von Blut, Jauche, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliches Abwasser oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten in Straßen, Gräben, Straßenrinnen sowie den Straßensinkkästen.
 - b) die Beschmutzung der Gehwege, einschließlich Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, mit Tierkot.
 - c) Verunreinigungen durch Baustellen und Baustellenfahrzeuge.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 8

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub o.ä.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf den Straßen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen sowie von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 9

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis etwa zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 3 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 10

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege vor jedem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsprozügen u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen.
- (3) Der Magistrat wird einen Turnus bekannt geben, in welchem die öffentliche Straßenreinigung für die in § 3 genannten Straßen durchgeführt wird. Ein Anspruch auf Einhaltung dieses Turnus besteht nicht.

III. Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 8 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 STVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken (ohne Gehweg) deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 2 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu reinigen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Schnee und Eisstücke sollen außerhalb der Verkehrsflächen abgelagert werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen der Schnee und die Eisstücke auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (6) Mit Streusalz und anderen Auftaumitteln vermischte Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf Baumscheiben und Grünflächen abgelagert werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 5) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3), derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Diese Pflichten gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u.ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. zum Bestreuen von Sperrschiebern und Schachtabdeckungen,
 - b. in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - c. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
 - d. bei vereister oder festgefahrener Schneedecke.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 4 zu beseitigen.
- (6) Bei der Schneeräumung sind nur solche Hilfsmittel zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag vom Magistrat erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. gemäß § 7 Abs. 2 a) schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten in Straßen, Gräben, Straßenrinnen oder die Straßensinkkästen einleitet.
 2. als Tierhalter/in oder -führer/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 7 Abs. 2 b) dieser Satzung beseitigt.

3. als für eine Baumaßnahme Verantwortliche/r bzw. als Verursacher/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 7 Abs. 2 c) dieser Satzung beseitigt.
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Geräte zur Reinigung verwendet, die die Straße beschädigen.
 5. entgegen § 8 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt.
 6. entgegen § 11 Abs. 4 Schnee oder Eis von Grundstücken so auf Gehwege oder Fahrbahnen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird.
 7. entgegen § 11 Abs. 4 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel oder Hydranten nicht vom Eis und Schnee freihält.
 8. entgegen § 11 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen nicht von Schnee- und Eismassen freihält die mit Streusalz oder anderen Auftaumitteln vermischt sind.
 9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen nicht nachkommt.
 10. entgegen § 12 Abs. 4 a), b), c) und d) Streusalz verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat der Stadt Eschborn.
- (3) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1987 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Eschborn über die Straßenreinigung vom 1. Januar 1972 in der Fassung des IV. Nachtrages außer Kraft.

Eschborn, den 18.02.1987

DER MAGISTRAT

gez.: Tomala
Bürgermeister

Inkrafttreten	I.	Nachtrag	22.10.1989
Inkrafttreten	II.	Nachtrag	01.01.1999
Inkrafttreten	III.	Nachtrag	01.01.2001
Inkrafttreten	IV.	Nachtrag	04.12.2009
* Inkrafttreten	V.	Nachtrag	09.07.2011